

# EINKAUFBSBEDINGUNGEN

## DEUTSCHE VORTEX GMBH & CO. KG

### 1. GELTUNG

**1.1** Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten auch für alle künftigen Geschäfte auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Annahme der Ware stellen eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.

**1.2** Ergänzend zu den Einkaufsbedingungen gelten die Vortex-Werknorm und die allgemeine Verpackungsvorschrift von Vortex.

### 2. ANGEBOTE, BESTELLUNGEN, LIEFERABRUF

**2.1** Angebote des Lieferanten sind für Vortex kostenlos; dies gilt auch für Kostenvoranschläge, Planungen und sonstige Unterlagen über angebotene Waren, die Vortex im Zusammenhang mit einem Angebot des Lieferanten oder unabhängig hiervon überlassen werden. Auf Abweichungen eines Angebots von einer Anfrage von Vortex ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen.

**2.2** Bestellungen von Vortex bedürfen der Schriftform. Als Schriftform im vorgenannten Sinne gilt auch eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung besteht für Vortex keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Widersprüche, Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der von Vortex gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung zu überprüfen und Vortex unverzüglich über erforderliche Veränderungen oder Präzisierungen der Bestellung zu informieren.

**2.3** Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung zu übersenden, die Preis, Stück und Liefertermin ausdrücklich benennt. Bei Abweichungen oder Vertragsänderungen gelten diese nur als vereinbart, wenn Vortex sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.

**2.4** Lieferabrufe von Vortex im Rahmen von Serienlieferungsverträgen bedürfen keiner Bestätigung des Lieferanten. Lieferabrufe von Vortex gelten als akzeptiert, sofern nicht der Lieferant unverzüglich, spätestens binnen fünf Werktagen widerspricht.

**2.5** Werden Vortex Tatsachen bekannt, die die Leistungsfähigkeit des Lieferanten in Frage stellen, ist Vortex berechtigt, vor der weiteren Erfüllung ihrer Zahlungs- und sonstigen Pflichten die volle Bewirkung der dem Lieferanten obliegenden Leistung oder eine entsprechende Sicherheitsleistung des Lieferanten unter Setzung einer angemessenen Frist zu verlangen.

Nach fruchtlosem Fristablauf ist Vortex berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit Vortex zuvor auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Hinweis kann mit dem Verlangen auf volle Bewirkung der Leistung durch den Lieferanten oder auf entsprechende Sicherheitsleistung verbunden werden. Hat bei bereits teilweiser Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Leistung Vortex kein Interesse an einer nur teilweisen Leistungserbringung ist Vortex im vorerwähnten Fall unter den obengenannten Voraussetzungen berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

**2.6** Sofern eine Mehrlieferung des Lieferanten vorliegt, führt dies zu keiner stillschweigenden Vertragsänderung. Eine Mehrlieferung ist nicht gesondert zu vergüten. Der Lieferant kann sie jederzeit auf seine Kosten zurückfordern. Auf das Verlangen von Vortex ist der Lieferant verpflichtet, Mehrlieferungen jederzeit zurückzunehmen. Die entstehenden Lager- und Erhaltungskosten sind Vortex von dem Lieferanten zu ersetzen. Ist die Lieferung für den Lieferanten ein Handelsgeschäft und ist der Lieferant mit der Rücknahme der Mehrlieferung in Verzug, kann Vortex diese nach Wahl auch entsprechend § 373 HGB verwerten.

### 3. LIEFERTERMINE, LIEFERFRISTEN, VERZUG

**3.1** Vereinbarte Lieferfristen bzw. vereinbarte Liefertermine und der in der Bestellung angegebene Lieferort sind verbindlich. Ist ausdrücklich eine Lieferfrist bzw. ein Liefertermin nicht vereinbart worden, sind die in der Bestellung von Vortex angegebenen Lieferfristen bzw. Liefertermine verbindlich, falls der Lieferant dem nicht unverzüglich, spätestens binnen drei Werktagen widersprochen hat. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist bzw. bis zum Liefertermin muss die Ware an der von Vortex angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Vor Ablauf des Liefertermins bzw. vor dem Liefertermin ist Vortex zur Annahme der bestellten Ware nicht verpflichtet. Dem Lieferanten bekannt werdende oder zu erwartende Verzögerungen hat der Lieferant Vortex unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**3.2** Im Falle des Lieferverzugs des Lieferanten ist Vortex berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes pro Arbeitstag, maximal insgesamt 5 % des Lieferwertes vom Lieferanten zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Vortex ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Vortex bleibt die Geltendmachung eines über die Schadenspauschale hinausgehenden Verzugschadens vorbehalten.

### 4. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG, VERPACKUNG, URSPRUNGSNACHWEIS

**4.1** Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von Vortex angegebene Empfangsstelle. Hat Vortex ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von Vortex vorgeschriebene, ansonsten die für Vortex preisgünstigste Beförderungsart zu wählen.

**4.2** Bei der Lieferung sind die besonderen Anlieferbedingungen von Vortex einzuhalten. Der Lieferant ist des Weiteren verpflichtet, die Bestimmungen der allgemeinen Verpackungsvorschrift von Vortex einzuhalten. Die Verpackung der zu liefernden Ware ist im vereinbarten Preis inbegriffen, falls nicht ausnahmsweise ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Hat auf Grund schriftlicher Vereinbarung Vortex die Verpackungskosten zu tragen, ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.

**4.3** Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vortex berechtigt. Erfolgen gleichwohl Teillieferungen ohne Zustimmung von Vortex, hat der Lieferant den Vortex zusätzlich entstandenen Aufwand für Wareneingang, Prüfung und Einlagerung pauschal mit € 75,00 pro zusätzlicher Lieferung zu erstatten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Vortex Kosten nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden sind.

**4.4** Die Gefahr geht an der Empfangsstelle mit der Entgegennahme der gelieferten Ware durch Vortex auf Vortex über. Auch wenn Versendung vereinbart worden ist, geht die Gefahr erst auf Vortex über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort an Vortex übergeben wird. Bei Aufstellung oder Montage der gelieferten Ware durch den Lieferanten geht die Gefahr mit der Abnahme der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten durch Vortex auf Vortex über.

**4.5** Die vom Lieferanten für Vortex hergestellten Waren werden von Vortex eventuell für den Export benötigt. Im Hinblick darauf ist der Lieferant verpflichtet, Vortex unter Verwendung eines von Vortex vorgegebenen Formblattes eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist Vortex spätestens innerhalb einer Woche nach erfolgter Lieferung zuzusenden. Ein Ursprungswechsel oder der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände ist Vortex unverzüglich und aufgefördert unter Verwendung eines Formblattes bzw. einer Lieferantenerklärung für Waren und unter Angabe der Vortex-Sachnummer anzuzeigen.

### 5. ANFORDERUNGEN AN DEN LIEFERGEGENSTAND, GEWÄHRLEISTUNG

**5.1** Der Liefergegenstand ist in handelsüblicher Weise nach Maßgabe der schriftlichen Bestellung von Vortex und der einschlägigen DIN-Vorschriften und entsprechenden europäischen Normen in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. Zeichnungen und Abbildungen des Lieferanten, dessen Maß- und Gewichtsangaben oder von ihm mitgeteilte sonstige Leistungsdaten sowie die Beschaffenheitsanforderungen in der Bestellung von Vortex, denen der Lieferant nicht widersprochen hat, begründen Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB.

**5.2** Der Lieferant hat die behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Entsprechende Vorkehrungen hat der Lieferant auf seine Kosten zu treffen. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware den in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit der Lieferung geltenden sicherheitstechnischen Regeln entspricht. Ist der Liefergegenstand ein technisches Arbeitsmittel im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes, sichert der Lieferant zu, die Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes zu beachten. Der Lieferant ist auf Antrag von Vortex verpflichtet, den Nachweis über die Beachtung des Gerätesicherheitsgesetzes durch Vorlage von Prüfzeugnissen, Bauartprüfzeugnissen etc. zu erbringen.

**5.3** Der Lieferant sichert zu, vor Auslieferung eine umfassende Funktions- und Qualitätskontrolle durchzuführen. Er sichert ferner zu, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Der Lieferant sichert weiter zu, dass der Liefergegenstand die vereinbarte und

garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann Vortex daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

**5.4** Der Lieferant haftet Vortex für Mängel seiner Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften und folgenden Maßgaben:

**5.4.1** Sind einzelne Stichproben einer Sendung mangelhaft, kann Vortex wegen der gesamten Sendung Gewährleistungsansprüche geltend machen bzw. vom Vertrag zurücktreten;

**5.4.2** Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer von Vortex gesetzten angemessenen Frist nach, ist Vortex berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen. Unbeschadet sonstiger Ansprüche von Vortex kann Vortex mit Zustimmung des Lieferanten die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten unverzüglich selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Bei geringfügigen Mängeln (Kosten bis zu 10 % des Bestellwertes) sowie im Falle einer Notwendigkeit zur Abwendung von Gefährdungen der Betriebssicherheit oder zur Abwendung drohender unverhältnismäßig hoher Schäden bei Vortex oder bei Dritten ist Vortex auch ohne Zustimmung des Lieferanten berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen. Der Lieferant ist in solchen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

**5.4.3** Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche von Vortex beträgt 36 Monate ab Übergabe des Endgerätes an den Endkunden. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch in jedem Fall spätestens 48 Monate nach Übergabe des Liefergegenstandes an Vortex bzw. im Falle der vorstehenden Ziffer 4.4 Satz 3 nach Abnahme der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten durch Vortex.

**5.5** Bei Fehlerhaftigkeit einer Lieferung und Erteilung einer Abweichungserlaubnis durch Vortex hat der Lieferant die Vortex hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten. Die Kostenerstattungspflicht wird der Höhe nach mit pauschal 1 % des Rechnungswertes der fehlerhaften Lieferung, mindestens jedoch € 50,00 netto, höchstens jedoch € 500,00 netto vereinbart.

**5.6** Vortex genügt der Rügepflicht gemäß § 377 HGB, wenn Vortex erkennbare Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung und versteckte Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung dem Lieferanten anzeigt. Die Entgegennahme der Ware und die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware können nicht als Genehmigung der Lieferung oder Verzicht auf Mangelsprüche ausgelegt werden.

**5.7** Der Lieferant ist verpflichtet, Vortex von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkt haftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Im Rahmen dieser Pflicht ist der Lieferant weiter verpflichtet, Vortex etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Vortex durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Vortex bleiben unberührt.

**5.8** Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet Vortex nicht auf Gewährleistungsansprüche.

**5.9** Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige von Vortex beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, Vortex musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen vornahm.

**5.10** Der Lieferant haftet auch für Schutzrechtsverletzungen, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der gelieferten Sache ergeben. Sofern Vortex von einem Dritten wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen oder wegen einer Verletzung von Eigentumsvorbehalten oder sonstigen dinglichen Berechtigungen an dem Gegenstand der Lieferung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Vortex von den Ansprüchen des Dritten auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.

## **6. PREISE, ZAHLUNGEN, EIGENTUMS-ÜBERGANG**

**6.1** Maßgebend für die Abrechnung der Bestellungen sind die von Vortex bei der Wareneingangskontrolle festgestellten Nettogewichte oder Stückzahlen.

**6.2** Die Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung und nach Eingang der Rechnung und zwar entsprechend den mit dem Lieferanten vereinbarten Zahlungskonditionen. Eine Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluss.

**6.3** Vortex ist bei Mängeln einer Lieferung berechtigt, bis zur Nacherfüllung durch den Lieferanten den dreifachen Betrag der Vortex durch eine ersatzvornahmeweise Nacherfüllung entstehenden Kosten zurückzubehalten. Vortex ist des Weiteren berechtigt, gegen die Preisforderungen des Lieferanten mit allen Vortex aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten gegen den Lieferanten zustehenden Gegenforderungen aufzurechnen.

**6.4** Die Ware geht spätestens mit der Bezahlung der Preisforderung des Lieferanten bzw. mit der Erfüllung der Preisforderung des Lieferanten durch Aufrechnung mit Gegenforderungen in das Eigentum von Vortex über.

## **7. ABTRETUNG, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE UND SCHADENSERSATZANSPRÜCHE DES LIEFERANTEN**

**7.1** Der Lieferant ist zur Abtretung seiner Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit Vortex nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vortex berechtigt.

**7.2** Der Lieferant ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur mit rechtskräftig festgestellten oder von Vortex anerkannten Gegenforderungen berechtigt.

**7.3** Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegen Vortex, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für Fälle leicht fahrlässig verursachter Schäden ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Vortex beruhen. Weiter gilt er nicht für Fälle der Verletzung von Leib und Leben. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.

## **8. EIGENTUM VON VORTEX AN BEIGESTELLTEN ODER ÜBERGEBENEN SACHEN**

**8.1** Vortex behält sich das Eigentum an Teilen vor, die Vortex dem Lieferanten bestellt. Verarbeitung oder Umbildung der Teile durch den Lieferanten werden für Vortex vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Vortex gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt Vortex das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen von Vortex (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

**8.2** Bei Vermischung der von Vortex beigestellten Sachen mit anderen, nicht Vortex gehörenden Gegenständen, erwirbt Vortex das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Lieferant Vortex anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwarht das Alleineigentum oder das Miteigentum für Vortex.

**8.3** Vortex behält sich das Eigentum an Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, technischen Anweisungen, Fertigungseinrichtungen, Werkzeugen etc. (im Folgenden Gegenstände von Vortex genannt) vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände von Vortex ausschließlich für die Herstellung der von Vortex bestellten Waren einzusetzen; eine Weitergabe an Dritte oder eine Verwendung im Rahmen einer Auftragserarbeitung für Dritte ist nicht gestattet. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Gegenstände von Vortex zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt Vortex hiermit alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, Vortex nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, an den Gegenständen von Vortex etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Vortex sofort anzuzeigen.

**8.4** Der Lieferant ist verpflichtet eine Wareneingangskontrolle an den beigestellten Produkten durchzuführen. Diese beinhaltet eine Identitätsprüfung und Stückzahlkontrolle. Abweichungen sind unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant ist verpflichtet, am Ende eines jeden Quartals die vorhandenen Bestände an Beistellteilen festzustellen und Differenzen zu den gelieferten Beistellteilen unverzüglich Vortex mitzuteilen. Übersteigt die festgestellte Differenz die gesondert vereinbarte Ausschussquote, ist der Lieferant verpflichtet, die Kosten für die nicht mehr vorhanden Beistellteile zu tragen und innerhalb einer Frist von einem Monat ab Feststellung an Vortex zu überweisen.

**8.5** Werkzeuge, Modelle, Muster usw. des Lieferanten gehen in das Eigentum von Vortex über, sobald und soweit diese von Vortex bezahlt worden sind. Sie werden ab diesem Zeitpunkt vom Lieferanten für Vortex unentgeltlich verwahrt. Zahlungen hierfür werden bei entsprechender Vereinbarung und erst dann fällig, wenn Vortex eine Musterprüfung durchgeführt und die technische Freigabe schriftlich erteilt hat.

**8.6** Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Muster und Fertigungseinrichtungen sowie sonstige von Vortex erhaltenen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten gegenüber dürfen sie nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vortex offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Sie erlischt erst dann, wenn und soweit das nach den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Unterlagen über die Konstruktion oder Herstellung von Vortex-Produkten, die Vortex dem Lieferanten bei Einkaufsverhandlungen, die nicht zu einer Auftragserteilung geführt haben, zur Verfügung gestellt hat, sind unverzüglich nach Beendigung der Einkaufsverhandlungen an Vortex zurückzugeben. Die dem Lieferanten durch die Einkaufsverhandlungen und die in diesem Rahmen bekannt gewordenen Kenntnisse über die Konstruktion oder Herstellung von Vortex-Produkten hat der Lieferant auch in diesem Fall strikt geheim zu halten.

### 9. MARKENSCHUTZ

**9.1** Waren, die der Lieferant ganz oder teilweise nach Vorgaben von Vortex herstellt, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vortex an Dritte geliefert werden. Dies gilt auch für Waren, die Vortex dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen hat.

**9.2** Bei Verstößen gegen die in vorstehender Ziffer 9.1 enthaltenen Verpflichtung des Lieferanten ist Vortex berechtigt, von allen noch nicht gelieferten Bestellungen zurückzutreten. Schadensersatzansprüche und/oder Vertragsstrafansprüche des Lieferanten werden hierdurch nicht begründet.

Des Weiteren ist der Lieferant in diesem Fall verpflichtet, an Vortex eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Nettorechnungswertes, den der Dritte für die unter Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß vorstehender Ziffer 9.1 gelieferte Ware bezahlt hat, zu leisten. Weitergehende Schadensersatzansprüche von Vortex bleiben unberührt.

**9.3** Der Lieferant erwirbt aus den Vereinbarungen mit Vortex keine Rechte an den Marken, unter denen Vortex die vom Lieferanten hergestellten Produkte verkauft. Sollte der Lieferant Rechte an den Marken erwerben, ist er verpflichtet, alle derartigen Rechte unverzüglich an Vortex zu übertragen. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Marken, unter denen Vortex die von ihm hergestellten oder gelieferten Produkte verkauft, als eigene Marken anzumelden oder einen anderen dazu zu veranlassen, diese Marken anzumelden.

**9.4** Entstehen im Zusammenhang mit der Bestellung von Vortex Verbesserungen beim Lieferanten, hat Vortex ein kostenloses, nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte.

**9.5** Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und die Benutzung des Liefergegenstandes Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige anfallende Lizenzgebühren zu tragen.

### 10. RECHTE DRITTER

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. In diesem Zusammenhang weist Vortex darauf hin, dass Vortex-Produkte weltweit vertrieben werden. Wird Vortex von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Vortex von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Vortex im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

### 11. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG

Das Vertragsverhältnis kann von Vortex aus wichtigem Grund durch Rücktritt oder Kündigung gelöst werden. Ein wichtiger Grund im vorgenannten Sinne liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Lieferanten betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von 4 Wochen aufgehoben werden, ein nicht missbräuchlicher Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt wird oder das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

### 12. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen sowie sonstige für Vortex unabwendbare, nicht von Vortex schuldhaft herbeigeführte vergleichbare Ereignisse berechtigen Vortex - unbeschadet sonstiger Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von Vortex zur Folge haben.

### 13. COMPLIANCE

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche, jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen bezüglich Mitarbeitern, Sicherheit am Arbeitsplatz und dem Schutz der Umwelt einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, ein Managementsystem gemäß DIN EN ISO 9001 soweit möglich einzuführen.

### 14. REACH-VERORDNUNG / ROHS-KONFORMITÄT

Der Lieferant verpflichtet sich und sichert zu, dass sämtliche Bestimmungen der Reach-Verordnung EC 1907/2006 eingehalten werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, Vortex sämtliche erforderlichen Informationen entsprechend der Reach-Verordnung auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Ein Verstoß gegen die Konformität mit der Reach-Verordnung stellt einen Mangel der zu liefernden Waren dar.

Vortex hat das Recht, die Annahme von Waren zu verweigern, ohne dass Vortex Kosten irgendwelcher Art entstehen.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei einem Verstoß gegen die Konformität mit der Reach-Verordnung Vortex von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die RoHS-Konformitätsrichtlinie 2011/65/EU einzuhalten.

### 15. ANNEHMBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

**15.1** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**15.2** Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz von Vortex.

**15.3** Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt werden. Es soll dann eine dem Gewollten möglichst nahekommende Regelung als vereinbart gelten.

Stand März 2018